

# UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

## Ordnung des Fachbereichs Biochemie, Chemie und Pharmazie für den Masterstudiengang Biochemie mit dem Abschluss Master of Science vom 10. März 2014

### Hier: Erste Änderung

#### Genehmigt vom Präsidium am 18. Juli 2017

Aufgrund der §§ 20, 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2015, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biochemie, Chemie und Pharmazie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 26. Juni 2017 die nachfolgende Änderung der Ordnung für den Masterstudiengang Biochemie vom 10. März 2014 beschlossen. Diese Änderung hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 37 Abs. 5 Hessisches Hochschulgesetz am 18. Juli 2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel I Änderungen

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

#### „ § 7 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang

- (1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer
  - a) die Bachelorprüfung in der gleichen Fachrichtung mit mindestens 6 Semestern Regelstudienzeit bestanden hat oder
  - b) einen mindestens gleichwertigen Abschluss einer deutschen Universität oder einer deutschen Fachhochschule in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern besitzt oder
  - c) einen mindestens gleichwertigen ausländischen Abschluss in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern besitzt.

Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn der erforderliche Studienabschluss einen Mindestanteil von Fachinhalten im Gesamtumfang von 20 Kreditpunkten (CP) aus dem Bereich (A) Biochemie und (B) Biophysikalische Chemie/Physikalische Chemie/Biophysik aufweist, wobei in dem Bereich (A) und (B) jeweils mindestens 5 CP erworben werden müssen. Des Weiteren muss der Prüfungsanspruch für den entsprechenden Masterstudiengang noch bestehen, zum Beispiel darf die Masterprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden sein. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind Erklärungen gemäß § 17 Abs.1 a) vorzulegen. § 17 Abs.3 b) gilt entsprechend.

- (2) Die Zulassung in den Fällen des Abs.1 b) und c) kann unter der Auflage der Erbringung zusätzlicher Studienleistungen und Modulprüfungen aus dem Bachelorstudiengang im Umfang von maximal 20 Kreditpunkten (CP) erteilt werden. Diese Leistungen sind nicht Bestandteil der Masterprüfung. Wird die Auflage nicht innerhalb der vom Prüfungsausschuss gesetzten Frist erfüllt, ist die Zulassung zur Masterprüfung zu widerrufen.
- (3) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer als Studierende oder Studierender an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main immatrikuliert ist.
- (4) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber für den Masterstudiengang Biochemie müssen entsprechend der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung“ in der jeweils gültigen Fassung einen Sprachnachweis vorlegen, soweit sie nach der DSH-Ordnung nicht von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt sind.
- (5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die zum Zeitpunkt der Bewerbung noch keinen Bachelorabschluss besitzen, können eine vorläufige Zulassung zum Masterstudiengang Biochemie beantragen, wenn im Bachelorstudiengang Biochemie mindestens 144 CP nachgewiesen sind und die Bachelorarbeit begonnen wurde. Über die vorläufige Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die vorläufige Zulassung gilt für ein Semester.
- (6) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die vorläufige Zulassung nach Abs.2 und die Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen. Werden die Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang nicht innerhalb von einem Semester gegenüber dem Prüfungsausschuss nachgewiesen, ist dies durch den Prüfungsausschuss umgehend dem Studierendensekretariat zwecks Widerrufs der vorläufigen Zulassung zum Masterstudiengang mitzuteilen.
- (7) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung sind in § 17 geregelt.“

## **Artikel II Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im UniReport/Satzungen und Ordnungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft.

Frankfurt am Main, den 31.07.2017

**Prof. Dr. Michael Karas**

Dekan des Fachbereichs Biochemie, Chemie und Pharmazie

## **Impressum**

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.